

# Satzung des Vereins SoMA e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Anorektalfehlbildungen“  
(SoMA) e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 201252 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit über anorektale Fehlbildungen und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme aufzuklären, Betroffene zu beraten und zu unterstützen, Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches für interessierte Eltern, Kinder und Ärzte zu schaffen sowie die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der anorektalen Fehlbildungen zu fördern.
- (2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
  - Informationsmaterial erstellt, herausgibt und an juristische und natürliche Personen verteilt,
  - Einfluss nimmt auf Krankenkassen und Behörden,
  - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten erwirbt,
  - finanzielle und sonstige Unterstützung für Betroffene gewährt, soweit eine solche Unterstützung nicht durch andere geleistet werden kann und die Notwendigkeit im Einzelfall durch einschlägige Gutachten/Atteste nachgewiesen wurde.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliche, nebenamtliche oder auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter beschäftigen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme kann entweder als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen werden, die entweder selbst betroffen sind oder die selbst ein anorektal erkranktes Kind haben oder hatten. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, ein neues Mitglied aufzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme sowie der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung bzw. durch Erklärung seines gesetzlichen Vertreters gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen für zwei Geschäftsjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung jedoch Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Macht ein Mitglied von diesem Recht der Berufung gegenüber der/dem Vorsitzenden innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

- (6) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder entfällt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt wurde.
- (7) Alle Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein getätigten angemessenen und vom Vorstand genehmigten Auslagen.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann unter besonderen Voraussetzungen den Jahresbeitrag einzeln oder dauerhaft erlassen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden und aus mindestens drei und maximal fünf weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann sowohl hauptberuflich/nebenberuflich als auch ehrenamtlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Vereinsmitgliedern gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einzelnen Wahlgängen bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Vorstandseigenschaft endet ferner mit Rücktrittserklärung, Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den 1. bzw. 2. Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende zwei Stimmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich sowie unter Zuhilfenahme der neuen technischen Kommunikationsmedien (E-Post, Telefonkonferenzen etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem ersten bzw. der/dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Vereins übertragen und die hierfür notwendigen Vollmachten erteilen.
- (10) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Beirat soll nicht mehr als 25 Personen umfassen. Die Beiratsmitglieder sollen aufgrund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation den Vorstand in allen Fragen der anorektalen Fehlbildungen beraten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine erneute Bestätigung ist möglich.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soweit Satzungsänderungen beabsichtigt sind, ist deren vorgesehener Inhalt der Tagesordnung beizufügen

(siehe § 11). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- b) die Wahl und die Entlastung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Abberufung und die Wahl der Kassenprüferinnen/-prüfer (siehe § 9)
- c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d) die Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses
- e) die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden sowie
- f) die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende, ordentliche bzw. vertretene, ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied bzw. durch ein Familienmitglied ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird. Die Anzahl der Stimmen, die ein ordentliches Mitglied zusätzlich vertreten kann, ist auf zwei begrenzt.
- (5) Fördernde Mitglieder haben Anhörungsrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist unbeschadet von § 12 eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

## **§ 9 Die/der Kassenprüferin/-prüfer**

- (1) Der Jahresabschluss der Kassenführerin/des Kassenführers wird vor Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüferinnen/-prüfer geprüft. Diese werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und haben die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen.
- (2) Eine/ein Kassenprüferin/-prüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Der Vorstand darf ihr/ihm keine Aufgaben und Vollmachten übertragen. Eine/ein Kassenprüferin/-prüfer braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Die/der Kassenprüferin/-prüfer darf auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und darf nicht Angestellte/Angestellter des Vereins sein.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Regionalgruppen**

Um die Zusammengehörigkeit zu stärken und den Erfahrungsaustausch zu verbessern, können sich die Mitglieder in geographisch begrenzten Regionalgruppen organisieren.

Sofern eine Regionalgruppe besteht, beruft der Vorstand des Vereins einen Sprecher/eine Sprecherin aus dieser Gruppe.

Die vom Vorstand berufenen Sprecher der Regionalgruppen nehmen an den Vorstandssitzungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt war.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Beschlussprotokoll) und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/-leiter und der/dem Schriftführerin/-führer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Der Inhalt eines Protokolls gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats seit der Möglichkeit der Einsichtnahme widersprochen wird.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen, ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, insbesondere die Integration Behinderter, zu verwenden hat.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist München.

## **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

Die vorstehende Satzung wird rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München.